



Sprechen Sie uns an,
wir beraten Sie gerne.

Diplom-Betriebswirt
Hans-Jürgen Reibold*
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)
*) Kein Gesellschafter der GbR

Günther Guthier*
Steuerberater
*) Kein Gesellschafter der GbR

Diplom-Betriebswirt
Oliver Eberle
Steuerberater

Diplom-Betriebswirt
Holger Walter
Steuerberater
Fachberater für
Internationales Steuerrecht
Fachberater für Unternehmens-
nachfolge (DStV e.V.)

Diplom-Betriebswirt
Andreas Guthier
Steuerberater

Diplom-Betriebswirt
Alexander Kilian
Steuerberater

Bachelor of Arts
Simon Kopp
Steuerberater
Fachberater für
Immobilienbesteuerung
(DStBA/HS Bremerhaven)

Reibold, Guthier & Partner GbR

Weiherhausstr. 8b
64646 Heppenheim

Telefon: 06252/9909-0
Fax: 06252/9909-50
Email: zentrale@reibold-guthier.de

www.reibold-guthier.de

Kanzleistandort Weinheim :
Olbrichtstr. 21
69469 Weinheim
Telefon: 06201/3890694



Informationen zur

STEUERERSPARNIS BEI DER BESCHÄFTIGUNG EINER HAUSHALTS- HILFE

erteilt Ihnen Günther Guthier,
Steuerberater



Steuern sparen durch die Haushaltshilfe

Der Markt für Haushaltshilfen blüht in Deutschland.

In vielen Fällen werden die Haushaltshilfen jedoch illegal beschäftigt. Laut einer Umfrage waren bereits in jedem 10. Haushalt Haushaltshilfen ohne Anmeldung beschäftigt.

Im Haushalt passieren bekanntlich die meisten Unfälle.

Die Schwarzbeschäftigung stellt dabei für beide Parteien ein großes Risiko dar. Die fehlende Anmeldung kann einerseits erhebliche Geldbußen nach sich ziehen. Andererseits wird auch das Risiko von Arbeitsunfällen unterschätzt. Während angemeldete Haushaltshilfen in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert sind, können nicht angemeldete Hilfen nicht auf eine Entschädigung im Falle eines Unfalls hoffen.

Dabei ist die Anmeldung von Haushaltshilfen gar nicht so schwierig und teuer. Durch die Anmeldung können die Lohnnebenkosten durch eine Steuerersparnis nach §35a EStG abgemildert werden.

Für die Anmeldung haben Sie folgende Möglichkeiten:

Verdienst bis 450€ monatlich (Minijob):

Ein Minijob liegt dann vor, wenn das monatliche Arbeitsentgelt 450 € nicht übersteigt. Insgesamt werden 14,44% (Krankenversicherung 5%, Rentenversicherung 5%, Steuern 2%, U1 0,7%, U2 0,14%, Unfallversicherung 1,6%) an Lohnnebenkosten für den Arbeitgeber fällig.

Jedoch kann sich der Arbeitgeber über eine Steuerermäßigung in Höhe von 20%, jedoch maximal 510 €, freuen. Die Anmeldung und Abrechnung kann mit dem sogenannten **Haushaltsscheckverfahren** erfolgen.

Beispiel:

Eine Haushaltshilfe erhält 250 € monatlich. Die Lohnnebenkosten betragen insgesamt $14,44\% \cdot 36,10 = 510$ €. Für das komplette Jahr ergeben sich **Kosten** für die Hilfe in Höhe von **3.433,20€** ($= 286,10 \times 12$).

Davon erhält der Arbeitgeber eine **Steuerermäßigung**, sofern er Steuern zahlt, von 686,64 € ($= 20\% \cdot 3.433,20$), **maximal jedoch 510 €**. Im Ergebnis kostet die angemeldete Haushaltshilfe 2.923,20 €, also weniger als die schwarz beschäftigte Hilfe, welche 3.000 € kostet.

Verdienst über 450 € monatlich:

Soll der monatliche Verdienst über 450 € liegen, so werden die Regelsozialbeiträge und eventuell Lohnsteuer fällig. Auch dann erhalten Arbeitgeber eine Steuerermäßigung in Höhe von 20% der Kosten. Der Höchstbetrag liegt in diesem Falle aber bei 4.000 €, sodass Aufwendungen bis zu 20.000€ im Kalenderjahr begünstigt sind.

Bitte vermeiden Sie unliebsame Überraschungen und melden Sie Ihre Haushaltshilfe an.

Wir sind Ihnen gerne behilflich.